



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung  
Postfach 60

67306 Göllheim



DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
E2019/0736 dh

Ihr Schreiben vom  
22.06.2023  
AZ.: 610-13

Ansprechpartner / E-Mail

Telefon / Fax  
06232 6757  
06232 6757

23.06.2023

**Betr.: Bebauungsplan „Obere Wiesen“ der OG Bubenheim;  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, ist nicht vollständig. Wir bitten, auch die Bedingungen und Auflagen zu übernehmen.

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um den einzelnen Fund eines frühmittelalterlichen Keramikgefäßes (Fdst. Bubenheim 7). Da solche Gefäße regelhaft fränkischen Bestattungen beigegeben wurden, kann das Auftauchen weiterer Bestattungen nicht ausgeschlossen werden.

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

1/3

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich





Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

## 1. Bedingungen

- 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen.

## 2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.





Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Per Mail: [bauleitplanung@vg-goellheim.de](mailto:bauleitplanung@vg-goellheim.de)

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Natur- und Umweltschutz

Auskunft erteilt:

██████████

██████████@donnersberg.de

Tel. 06352 710-123

Fax 06352 710-232

Büro 226

Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/12\_ObereWiesen

Ihr Zeichen: 610-13

Datum: 07.08.2023

## **Bebauungsplan „Obere Wiesen“ der Ortsgemeinde Bubenheim; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die Ortsgemeinde Bubenheim beabsichtigt im Südwesten der bebauten Ortslage ein Wohngebiet auszuweisen. Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Getreideacker). Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Siedlungskörper von Bubenheim und umfasst eine Fläche von ca. 1,45 ha. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Eventuell vorkommende Arten wurden aufgrund der Entbehrlichkeit des Umweltberichts gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht kartiert weshalb Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen ohne geeignete Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf wenn folgende Hinweise beachtet werden:

### Reptilien

Zum Schutz eventuell vorkommender Reptilien sind für den Zeitraum der Bautätigkeiten die relevanten Baufeldgrenzen mittels eines Reptilienzauns abzugrenzen, um zu verhindern, dass die Tiere im Zubringverkehr zur Baustelle und den Erdarbeiten verletzt oder getötet werden. Die Abzäunung ist lediglich bis zum Abschluss der Erdarbeiten, um ein Einwandern von Tieren zu verhindern. Geeignet sind spezielle Reptilienzäune (glatte Folien, oberirdisch min. 50 cm hoch, Unterkante eingegraben, d. h. Gesamthöhe Folie min. 70 cm).

### Amphibien

Für Amphibien kann ein lokal begrenzter Schutzbedarf entstehen, wenn (potentiell) vorkommende Arten (v.a. Erdkröte) temporäre Wasseransammlungen als Fortpflanzungsstätten nutzen. Daher ist auf Flächen, die von Baumaßnahmen beansprucht werden, die Bildung von länger stehenden Pfützen u. ä. im Zeitraum von März bis Juni möglichst zu unterbinden. Es ist auf den Baustellen daher darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen entstehen. Das können Löcher u.ä. sein (z.B. der Start- und Zielschacht), in die adulte Tiere stürzen können, aber auch temporäre Wasseransammlungen (Pfützen, Spurrillen etc.), in die Laich abgesetzt wird.

#### **Besucheradresse:**

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis**  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

#### **Öffnungszeiten:**

**Mo - Mi** 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr  
**Do** 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr  
**Fr** 08:00 - 12:00 Uhr

#### **Sparkasse Donnersberg**

**BIC** MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35  
**Volksbank Alzey-Worms eG**  
**BIC** GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

### Nestschutz

Gemäß §24 LNatSchG RLP sind zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli alle Handlungen im 100m Radius, die die Brut negativ beeinflussen können (hier: Bauarbeiten), verboten.

Falls während des genannten Zeitraums gebaut werden soll ist zu prüfen, ob die Gehölze auf den Flurstücken 238, 237 und 306 geeignete Brutstätten für Greifvögel sind. Falls ja wären geeignete Maßnahmen zu treffen um nicht gegen die Regelungen des §24 LNatSchG zu verstoßen.

### Bäume für Straßen und Grünanlagen (1. und 2. Ordnung), (Wuchshöhen 15-25/30 m)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Straßenbaum-Eignung
-------------------------	----------------	---------------------

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	Sorten 'Fairview', 'Columnare'
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Sorte 'Fastigiata'
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel	x
<i>Fraxinus angustifolia</i>	Schmalblättrige Esche	Sorte 'Raywood'
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche	Sorte 'Rotterdamm'
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche	x
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgo / Fächerbaum	x
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum	x
<i>Magnolia grandiflora</i>	Immergrüne Magnolie	X
<i>Magnolia kobus</i>	Baum- oder Kobushi-Magnolie	X
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	x
<i>Platanus × hispanica</i>	Platane	x
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Sorte 'Plena'
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche	x
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	
<i>Sophora japonica</i>	Japanischer Schnurbaum	x
<i>Sophora japonica</i>	Japanischer Schnurbaum	x
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	x
<i>Sorbus latifolia agg</i>	Bastard-Mehlbeere	Sorte 'Henk Vink'
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Straßenbaum-Eignung
-------------------------	----------------	---------------------

Tilia cordata	Winter-Linde	Sorte 'Erecta'
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	
Tilia tomentosa	Silber-Linde	x
Tilia x euclora	Krim-Linde	x
Ulmus 'Lobel'	Lobel-Ulme	x
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	x

### Schutzgut Bäume

Zu erhaltende Einzelbäume (mit Ersatzverpflichtung) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.

### Schutzgut Boden

Auf den für BE-Flächen und Arbeitsbereiche beanspruchten offenen Flächen ist der belebte Oberboden gemäß den einschlägigen Richtlinien (DIN 18915 und DIN 19731) zu sichern. Der Oberboden ist gesondert abzuschleppen und seiner Bedeutung als belebte Bodenschicht entsprechend fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden entsprechend der einschlägigen Richtlinien wieder einzubauen. Hierbei sind folgende

Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Entfernung von Verunreinigungen, Müll, Baustoffresten etc.
- Herstellung eines durchlässigen sowie für Niederschlagswasserversickerung geeigneten Untergrundes (Tiefenlockerung, ggf. Bodenaustausch bei Schadstoffbelastung)
- Einbau gemäß DIN 19731 (schichtweiser Einbau von Unter- und Oberboden, Vermeidung von Verdichtungen)
- Umgehende Begrünung der neu hergestellten Bodenstandorte

### Hochwasserschutz

Im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Ammelbachs sollte auf jegliche Teil-/ Vollversiegelung verzichtet werden.

### Regenrückhaltebecken

Die Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist als naturnaher Retentionsraum herzustellen.

---

Der zentrale Bereich der Fläche für den Regenrückhalt ist mit feuchten Kraut- und Hochstaudenfluren durch Initialpflanzung von Stauden gemäß der Artenliste zu bepflanzen und mittels einer extensiven Pflege zu entwickeln.

Für die Staudenzone ist maximal ein Mahdgang pro Jahr im Frühjahr erlaubt.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Als Saatgut ist ausschließlich zertifiziertes und gebietseigenes Regiosaatgut der entsprechenden Herkunftsregion zu verwenden.

#### Sonstiges

Die Bebauung sollte zu den *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* mehr Distanz wahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



# Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.  
 Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz  
 Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur  
 Verband zur Förderung des Castingsports



Geschäftsstelle

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Str. 11 A, 55437 Ockenheim

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim  
 - Fachbereich II / Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen  
 Freiherr vom Stein Straße 1-3  
 67307 Göllheim

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim	
14. Aug. 2023	
Abt.:	Beil.:

Ockenheim, den 10.08.2023

## Stellungnahme zum Bebauungsplan „Obere Wiesen“ der Ortsgemeinde Bubenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.a. Planung möchte ich hiermit gerne nachkommen.

Grundsätzlich sieht der Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e.V. keine nachhaltigen Gründe, die gegen eine Durchführung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sprechen. Da jedoch ein Oberflächengewässer (Ammelbach) an das Plangebiet grenzt sowie dessen Überschwemmungsbereich sich z.T. innerhalb des Plangebietes befindet, bitte ich darum dies bei der Umsetzung der Planung entsprechend auch aus ökologischer Sicht zu berücksichtigen. In den von Ihnen bereitgestellten Planunterlagen wird in erster Linie auf die Gefahren bei Hochwasser in Bezug auf die geplante Bebauung eingegangen, jedoch sollte ebenso auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Bachaue entsprechend Rücksicht genommen werden. Demnach sollten negative Auswirkungen auf das Gewässer selbst, aber auch auf die mit dem Gewässer funktional in Verbindung stehenden Bachaue unbedingt vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt sein. Insbesondere auch bei der Umsetzung der Planung sind bauausführungsbedingte Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Bachaue muss erhalten bleiben. Beeinträchtigungen durch eingespülte Schadstoffe bei Überschwemmungen (Heizöl, Abwasser, etc.) sind durch entsprechende Planungen dringend zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen!

Im Auftrag



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.  
 - Geschäftsstelle -  
 Gaulsheimer Str. 11 A,  
 55437 Ockenheim

Tel.: 0 67 25 / 95  
 Fax: 0 67 25 / 95  
 Homepage: www.lfvrlp.de  
 E-Mail: info@lfvrlp.de

Sparda-Bank Südwest  
 IBAN: DE77 5509 0500 0000 9507 69





Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim	
26. Juli 2023	
Abt.:	Beil.:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Postfach 60  
67306 Göllheim

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

24.07.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2023/ 0070-0111 32 AB2	22.06.2023 610-13	[REDACTED]	0631 62409-[REDACTED] 0631 62409-[REDACTED]
Bitte immer angeben	Herr Sengül		

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den Wasser-, Abfallwirtschafts-  
und Bodenschutzgesetzen**

**Bebauungsplan „Obere Wiesen“ der Ortsgemeinde Bubenheim; Erneute  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der  
Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem  
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/6

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az.: 610-13
Verbandsgemeindeverwaltung	Bearbeiter: Herr Sengül
Postfach 60	Telefon: 06351 / 4909-47
67306 Göllheim	Telefax: 06351 / 4909-747
	E-Mail: senguel@vg-goellheim.de
Art der Beteiligung	
<input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
„Obere Wiesen“ der Ortsgemeinde Bubenheim	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme	<b>11.08.2023</b>

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern	
Fischerstraße 12	
67655 Kaiserslautern	
Tel.: (0631) 62409 - [REDACTED]	Fax-Nr.: (0631) 62409 - [REDACTED]
Az.: 6427-0003#2023/0070-0111 32 AB2	[REDACTED]



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen:

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen):

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### 1. Niederschlagswasser

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

Die Entwässerung des Baugebiets „Obere Wiesen“ erfolgt im Trennsystem (Entwässerungskonzept Seite 8, Punkt 8). Für das Plangebiet liegt keine Baugrunderkundung vor. Aufgrund der Nähe zum Gewässer und den Ergebnissen der Baugrunderkundungen in benachbarten Ortsgemeinden innerhalb der



Verbandsgemeinde ist von einer möglichen Versickerung von Oberflächenwasser nicht auszugehen.

Zur Retention des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet wird in der geplanten Grünfläche zwischen Baugebiet und Ammelbach ein Regenrückhaltebecken für ein 20-jährliches Regenereignis mit einer Entleerungsdauer von 48 Stunden vorgesehen.

In den textlichen Festsetzungen unter 1.14 wird das Rückhaltebecken abweichend vom Entwässerungskonzept als „Versickerungsbecken“ bezeichnet.

Das gesammelte Oberflächenwasser kann hier zwischengespeichert und gedrosselt in den Ammelbach weitergeleitet werden.

Parallel zur Schmutzwasserkanalisation in der Erschließungsstraße wird ein Regenwasserkanal vorgesehen, der zum geplanten Regenrückhaltebecken in der Grünfläche führt.

Zuständig für die Einleitung (Einleiterlaubnis) in das Fließgewässer Ammelbach III. Ordnung (abflusswirksame Fläche kleiner 2ha, § 19 Abs.1 Satz 2e Landeswassergesetz) ist die Untere Wasserbehörde die KV Donnersbergkreis, mit der auch die Entwässerungskonzeption abzustimmen ist.

Des Weiteren verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 02.09.2019, Az.: 32-2-13.03.03 die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

## **2. Starkregenvorsorge**

Das Thema Starkregen wird in den Festsetzungen und Hinweisen vorbildlich thematisiert.

Einen Punkt möchte ich jedoch ansprechen:

Es fällt mir schwer den Ausführungen in der Begründung zu den Festsetzungen vollständig zu folgen. Scheinbar wurden hier Himmelsrichtungen und/oder Fachbegriffe vertauscht. Im westlichen Teil des Plangebiets entlang des Ammelbachs liegt eine Betroffenheit aufgrund von Überschwemmungen entlang von



Tiefenlinien vor (blau Schraffierung), während der südöstliche Bereich von Abflussbahnen aufgrund von Abflusskonzentrationen aus Entstehungsgebieten von Sturzfluten nach Starkregen betroffen ist (gelb/rote Bereiche). (siehe Anlage Auszug Starkregengefährdungskarte)

Hier empfehle ich eine erneute Prüfung und eine klarere Formulierung.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 24.07.2023

Ort, Datum



Auszug Starkregengefährdungskarte



**Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen**

**Abflusskonzentration**

	sehr hoch
	hoch
	mäßig
	gering

**Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen**

potenzielle überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG > 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)